

Satzung
der HEK-Pflegekasse
(in der Fassung des 15. Nachtrages)

Stand 1.1.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Verfassung	
§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsgebiet	2
§ 2 Organe, Aufgaben, Vertretung der Pflegekasse	2 - 3
§ 3 Entschädigung der Organmitglieder.....	3
§ 4 Aufgaben der Pflegekasse	3
§ 5 Widerspruchsausschuss.....	3
§ 6 Änderung der Satzung.....	4
B Versicherter Personenkreis	
§ 7 Mitglieder der Pflegekasse	4
§ 8 Familienversicherte	4
§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Weiterversicherung	5
C Beiträge	
§ 11 Beiträge und Beitragssatz.....	5
§ 12 Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen.....	5
D Leistungen	
§ 13 Leistungen.....	6
E Jahresrechnung, Prüfung	
§ 14 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und der Jahresrechnung	6
F Bekanntmachungen, Inkrafttreten	
§ 15 Bekanntmachungen	6
§ 16 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsgebiet

- 1 - Die zum 01. Juni 1994 errichtete Pflegekasse bei der HEK - Hanseatische Krankenkasse führt die Bezeichnung „HEK-Pflegekasse“ (im folgenden Pflegekasse genannt).
- 2 - Die Pflegekasse ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
- 3 - Sitz der Pflegekasse ist Hamburg.
- 4 - Das Geschäftsgebiet der Pflegekasse umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Organe, Aufgaben, Vertretung der Pflegekasse

- 1 - Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der HEK. Verwaltungsorgan ist der hauptamtliche Vorstand der HEK.
- 2 - Der Verwaltungsrat und der hauptamtliche Vorstand nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben der Pflegekasse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Satzungsbestimmungen wahr.
- 3 - Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
- 4 - Der Verwaltungsrat trifft alle Entscheidungen die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Überwachung des Vorstandes,
 - c) die Beauftragung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 31 SVHV, die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
 - d) die Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Sozialgerichtsgesetzes.
- 5 - Einladung, Beratung und Beschlussfassung richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- 6 - Für die schriftliche Abstimmung gilt § 3 Abs. 5 der Satzung der HEK entsprechend.
- 7 - Der Verwaltungsrat vertritt die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates ausgeübt.
- 8 - Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage im Verwaltungsrat,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung nach vorheriger Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung durch einen sachverständigen Prüfer und Vorlage im Verwaltungsrat,
 - c) der Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse,

d) die Entscheidung über Leistungen.

9 - Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten über

a) die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,

b) die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem ist dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

10 - Der Vorstand vertritt die Pflegekasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die HEK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Vorstandes der vom Verwaltungsrat mit der Stellvertretung des Vorstandes beauftragte leitende Beschäftigte der HEK.

§ 3

Entschädigung der Organmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der HEK erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. § 8 der Satzung der HEK sowie die Anlage zu § 8 der Satzung der HEK findet sinngemäß Anwendung, wobei jedoch die nach der Anlage zu § 8 der Satzung der HEK vorgesehenen Auslagen- und Zeitaufwandszuschüsse für den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretenden Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates durch die Pflegekasse nicht gewährt werden.

§ 4

Aufgaben der Pflegekasse

1 - Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.

2 - Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Sie erstrecken sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.

3 - Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt sie mit Ländern und Pflegeeinrichtungen eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

4 - Die Pflegekasse kann den Abschluss privater Zusatzversicherungen zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln. Gegenstand dieser Verträge kann insbesondere die finanzielle Absicherung von zusätzlichen Kosten der ambulanten und stationären Pflege sein, soweit sie von den Versicherten zu tragen sind.

§ 5

Widerspruchsausschuss

Der Widerspruchsausschuss der HEK - Hanseatische Krankenkasse nimmt für die HEK-Pflegekasse die Aufgaben des Widerspruchsausschusses als Widerspruchsstelle nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes wahr. Sitz des Widerspruchsausschusses ist Hamburg.

§ 6

Änderung der Satzung

1 - Änderungen der Satzung - ausgenommen Teil A - werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

2 - Änderungen, die den Teil A - Verfassung - betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

B Versicherter Personenkreis

§ 7

Mitglieder der Pflegekasse

1 - Krankenversicherungspflichtige und freiwillig versicherte Mitglieder der HEK sind Mitglieder der Pflegekasse, soweit Versicherungspflicht nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht.

2 - Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie

- a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
- b) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
- c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
- d) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch beziehen,
- e) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- f) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

die Pflegekasse nach § 48 Abs. 3 SGB XI gewählt haben.

3 – Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

4 - Die in Abs. 2 genannten versicherungspflichtigen Personen, für die keine andere Pflegekasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft in der Pflegekasse wählen, wenn sie als krankenversicherungspflichtige Mitglieder der HEK angehören würden oder zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der HEK zählen oder die HEK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

§ 8

Familienversicherte

1 – Ehegatten, Lebenspartner (§ 33b SGB I) und Kinder der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind.

2 - Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter der Voraussetzung des Artikels 40 Pflegeversicherungsgesetz versichert.

§ 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Pflegekasse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Weiterversicherung

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pflegeversicherung und die Mitgliedschaft in der Pflegekasse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

C Beiträge

§ 11

Beiträge und Beitragssatz

1 - Die Höhe der Beiträge zur Pflegekasse richtet sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen und dem gesetzlich festgelegten Beitragssatz.

2 - Für krankenversicherungspflichtige Mitglieder der Pflegekasse werden die beitragspflichtigen Einnahmen durch das Gesetz bestimmt.

3 - Für nicht krankenversicherungspflichtige und sonstige Mitglieder der Pflegeversicherung richtet sich die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der beitragspflichtigen Einnahmen nach der Satzung der HEK, soweit das SGB XI keine ausdrückliche andere Bestimmung enthält.

4 - Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 17 Abs. 5 der Satzung der Hanseatischen Krankenkasse.

§ 12

Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen

1 - Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“ (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

2 - Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen zu zahlen, soweit das SGB XI keine abweichende Regelung trifft oder eine abweichende Vereinbarung für die Zahlung der Beiträge zur Pflegeversicherung getroffen wurde.

D Leistungen

§ 13 Leistungen

Die Pflegekasse gewährt die in § 28 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI - genannten Leistungen.

E Jahresrechnung, Prüfung

§ 14 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und der Jahresrechnung

1 – Die Betriebs- und Rechnungsführung wird jährlich durch einen in Abstimmung mit dem Vorstand vom Verwaltungsrat bestellten sachverständigen Prüfer geprüft.

2 - Der Vorstand legt den schriftlichen Prüfbericht und eine Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes zusammen mit der geprüften Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

F Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 15 Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen der Pflegekasse gelten § 28 Abs. 1 und 2 der Satzung der HEK entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

1 - Die Satzung tritt am 01.06.1994 in Kraft, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

2 - § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 7 und § 13 Abs. 2 treten am 01.04.1995 in Kraft. § 13 Abs. 1 Nr. 8 tritt am 01.07.1996 in Kraft.

3 - Der Verwaltungsrat hat die vorstehende Fassung der Satzung in seiner Sitzung vom 17.12.2015 beschlossen.